

63. Ist die erste Ausfertigung eines von einem Urkundsbeamten gemäß Art. 12 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. aufgenommenen Vertrags stempelfrei?

VII Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1918 i. S. Stadtgemeinde N. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 294/18.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„Die Klägerin beansprucht für die ersten Ausfertigungen der von ihren Beamten beurkundeten Verträge die Stempelfreiheit nach § 9 Abs. 2 preuß. StempStG., der bestimmt: „Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.“ Da die gemäß Art. 12 preuß. AG. z. BGB. bestellten Urkundsbeamten keine Notare sind, so könnte der

§ 9 Abs. 2 StempStG. nur entsprechend angewendet werden und es erscheint zunächst schon zweifelhaft, ob eine solche entsprechende Anwendung der in einem Finanzgesetz enthaltenen Bestimmung, die sich als eine Ausnahmegvorschrift darstellt, überhaupt zulässig ist. Wollte man dies aber auch bejahen, so ist doch die Rechtsstellung der bezeichneten Urkundsbeamten von der der Notare, soweit jene Vorschrift in Betracht kommt, derart verschieden, daß sich ihre Ausdehnung auf die nach Art. 12 § 2 a. a. D. zustande gekommenen Verhandlungen nicht rechtfertigen läßt.

Die Regel gibt Abs. 1 des § 9 StempStG. Danach ist beim Vorliegen mehrerer Urkunden über dasselbe Rechtsgeschäft nur eine (regelmäßig die sog. Hauptausfertigung) mit dem das beurkundete Geschäft selbst treffenden Stempel zu versehen; die anderen gleichlautenden Urkunden werden als Duplikate nach Tariffst. 16 mit je 3 *M* versteuert. Jene Urkunde (die Hauptausfertigung) unterliegt daher nicht dem Duplikatstempel. Wenn also die Beteiligten nur eine Ausfertigung für ihre Zwecke nötig haben, können sie den Duplikatstempel sparen. Handelt es sich aber um eine von einem Notar aufgenommene Urkunde, so verbleibt deren Urschrift in den Akten des Notars als des vom Staate bestellten Urkundsbeamten (Art. 42 preuß. FGG.). Zum Gebrauch im Verkehr ist eine Ausfertigung, welche die Urschrift vertritt, erforderlich. Da nun der Geschäftsstempel zu dieser Urschrift verwendet wird, so würde ohne eine besondere Vorschrift auch schon die Ausfertigung, deren die Parteien unumgänglich bedürfen, als solche zu versteuern sein. Dadurch würde sich eine gewisse Mehrbelastung der Notariatsverhandlungen in steuerlicher Hinsicht ergeben, und aus diesem Grunde hat das Gesetz die erste Ausfertigung von Notariatsurkunden für stempelfrei erklärt (vgl. Hummel-Specht, Anm. 7 zu § 9 StempStG.). Die Beteiligten sind danach, auch wenn sie den Notar angehen, in der Lage, den Ausfertigungsstempel zu sparen, sofern sie nur eine Ausfertigung brauchen (das gleiche gilt für die gerichtlichen Urkunden: Art. 42 preuß. FGG., § 56 preuß. GKG.). Für die gemäß Art. 12 § 2 preuß. UG. z. BGB. bestimmten Urkundsbeamten besteht keine Aufbewahrungspflicht. Der Art. 42 preuß. FGG. ist in § 4 des Art. 12, der einige Vorschriften über das Verfahren enthält, nicht für anwendbar erklärt, es beruht dies auch nicht, wie in der Literatur

angenommen wird, auf einem Übersehen. Die Urkundsbeamten des Art. 12 § 2 UG. sind nicht, wie die Notare, auf Lebenszeit vom Staate angestellte Beamte; sie werden vom Vorstande der öffentlichen Behörde, die einen der Vertragsschließenden vertritt, oder von der vorgesetzten Behörde allgemein oder für gewisse Fälle, möglicherweise auch nur für einen Einzelfall zur Aufnahme des Veräußerungsgeschäfts bestimmt, empfangen also ihre Beurkundungsbefugnis aus den Händen einer die Vertragspartei vertretenden oder dieser vorgesetzten Behörde. Ihnen die Aufbewahrungspflicht aufzuerlegen, besteht kein Bedürfnis. Das Naturgemäße ist, daß sie die von ihnen aufgenommenen Urkunden an die Behörde abliefern, wie denn auch im vorliegenden Falle nach dem eigenen Vortrage der Klägerin die Verträge, die demnächst ausgefertigt worden sind, im Urkundenbuche der Stadt N. ihren Platz gefunden haben. Die Urschriften stehen sonach zur Verfügung der beteiligten Behörde; sie bedarf keiner Ausfertigung. Deshalb entfällt aber auch der Grund, aus dem die erste Ausfertigung einer Notariatsverhandlung für stempel-frei erklärt ist. Eine Ausfertigung kann überhaupt unterbleiben, wenn der andere Vertragsteil darauf verzichtet. Die Urschrift genügt, da sie im Besitze eines Beteiligten ist. Der Standpunkt der Finanzverwaltung, auf dem auch der Berufungsrichter steht, ist sonach gerechtfertigt. Durch den Ausfertigungsstempel wird auch der Zweck, den Art. 12 § 2 UG. verfolgt, nicht wesentlich gefährdet. Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.“